



# Sportverein Kirchdorf / Iller e. V.

## Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein wurde im Jahre 1929 gegründet und führt den Namen  
**Sportverein Kirchdorf / Iller e. V.,**  
als Abkürzung SVK
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 88457 Kirchdorf an der Iller und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Ulm, VR 640228** eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr **des Vereins** ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind „blau - weiß“.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 1.6 Der Verein ist Mitglied in weiteren Verbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er anerkennt als für sich verbindlich die Bestimmungen deren Satzung und Ordnungen.
- 1.7 Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

### §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 ~~Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.~~  
  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
- 2.2 ~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos~~

tätig **und** er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- ~~2.4~~ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.4 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. **Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.** Der Vorstand gemäß §13.1 kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- ~~2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

### §3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der auf dem dafür vorgesehenen Vordruck an den Verein zu richten ist. Die Abgabe des Aufnahmeantrages gilt als Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Beachtung der Mitgliederpflichten.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Beachtung der Mitgliederpflichten gilt.  
Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 3.3 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. **Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.**
- 3.4 Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und ab dem Folgejahr beitragsmäßig als erwachsene Mitglieder behandelt.

- 3.5 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
- 3.6 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.7 In der Abteilung Modellflug können Fremd- bzw. Gastpiloten eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Gastpilotenformular) und die Eintragung ins Flugbuch entscheidet die Abteilungsleitung und bestätigt dies mit Unterschrift in Gastpilotenformular und Flugbuch. Ist die Abteilungsleitung nicht anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins. Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 4.2 Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ~~Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. bis spätestens 31. Dezember und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahrs wirksam.~~ Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen gemäß § 3.1 dieser Satzung entsprechend.
- 4.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand kann beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von fälligen Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied durch grobe oder wiederholte Verstöße
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, oder / und
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, oder / und
  - das Ansehen des Vereins schwer schädigt ~~oder / und~~
  - ~~bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.~~
- 5-5 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
- 5-6 Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem / der Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den

Ausschlussbeschluss steht dem / der Betroffenen Berufungsrecht an den Ausschuss zu.

- ~~5.7~~ Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## §5 Beiträge und Dienstleistungen

- 5.1 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) einen Jahresbeitrag

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, jeweils unter Beachtung der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen.

- 5.2 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erforderlich ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

- 5.3 Die Mitgliederversammlung kann auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschließen. ~~Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.~~ Die Anzahl der Stunden und mögliche Abgeltungsbeträge können in der Beitragsordnung geregelt werden.

- 5.4 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

- 5.5 Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche, abteilungsbezogene Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ~~6.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.~~

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- ~~7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.~~

- 6.3 Jedes ordentliche Mitglied das sechzehn Jahre alt ist, ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- 6.4 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, gemäß den Ordnungen die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 6.5 Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter.
- 6.6 Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen des Sportversicherungsvertrags.
- 6.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, sofern es ihre Vereinszugehörigkeit betrifft, rechtzeitig schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
- 7.7.1 a) Mitteilungen von Anschriftenänderungen
- 7.7.2 b) Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung für das Einzugsverfahren
- 7.7.3 c) Mitteilungen über Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, wie z. B. Änderung von Schul- und Ausbildungszeiten, Wehrpflicht, Eheschließung Namensänderung, etc.
- 6.8 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 6.7 dieser Satzung nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6.9 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.10 Außerordentliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 6.11 Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Stimmrecht.
- 6.12 Für außerordentliche Mitglieder besteht Versicherungsschutz, wie für ordentliche Mitglieder, über den Württembergischen Landessportbund.

## §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 - die Mitgliederversammlung
- 7.2 - der Ausschuss
- 7.3 - der Vorstand

## §8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 8.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe gemäß § 8.2 und § 8.3 dieser Satzung sowie der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.  
Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 8.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## §9 Mitgliederversammlung

### 9.1 ~~Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.~~

~~Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.~~

### 9.2 Die Mitgliederversammlung ist vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 1. stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung, in welcher die Gegenstände der Beschlussfassung angeführt sind, bekannt zu machen.

### 9.3 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

~~Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.~~

### 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder gemäß § 12.2 dieser Satzung anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### 9.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 9.5.1 - Entgegennahme des Jahresberichts des / der Vorsitzenden
  - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen
  - Entgegennahme des Jahresberichts der Vereinsjugend
- 9.5.2 - Entgegennahme des Jahreskassenberichts des Schatzmeisters
  - Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
  - Entlastung des Schatzmeisters
- 9.5.3 - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands



- 9.5.4 - Wahl der Kassenprüfer / innen
- 9.5.5 - Wahl der Beisitzer / innen des Ausschusses
- 9.5.6 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 dieser Satzung
- 9.5.7 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 9.5.8 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 9.6 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim / bei der Vorsitzenden eingereicht werden.  
~~Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.~~
- 9.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. **Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen**. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.9 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine ~~Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.~~ eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- 9.10 Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom / von der Schriftführer / in ein Protokoll zu erstellen und vom / von der Schriftführer / in sowie vom / von der Vorsitzenden, bzw. bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 1. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

## §10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert
- oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

## §11 Ausschuss

11.1 Der Ausschuss ~~des Vereins besteht aus an:~~

- ~~die Mitglieder des Vorstands~~ **den gewählten Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands**

- **den** Abteilungsleitern / innen oder deren Stellvertreter / innen
- der / die Vereinsjugendleiter / in
- die Vereinsjugendsprecherin
- der Vereinsjugendsprecher
- die 5 Beisitzer / innen

**11.2** Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**11.3** Sitzungen des Ausschusses sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.

**11.4** Dem Ausschuss obliegt:

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- die Behandlung der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art

**11.5** Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die der / des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

**11.6** Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 13.2 der Satzung sowie acht weitere Ausschussmitglieder anwesend sind.

**11.7** In den Ausschuss kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, welches mindestens achtzehn Jahre alt ist (davon ausgenommen sind jeweils die Vereinsjugendsprecherin und der Vereinsjugendsprecher) und mindestens ein Jahr Mitglied ist.

**11.8** Der Ausschuss kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Ausschüsse gebildet werden.

**11.9** Der Ausschuss kann beschließen, für besondere Aufgaben weitere Beisitzer / innen in den Ausschuss zu berufen.

## **§12 Vorstand**

**12.1** Den Vorstand bilden:

- der / die Vorsitzende
- der / die 1. stellvertretende Vorsitzende
- der / die 2. stellvertretende Vorsitzende
- der / die Schatzmeister / in
- der / die Schriftführer / in

**12.2** Der Vorstand **des Vereins** im Sinne des § 26 BGB **besteht aus:**

- der / die Vorsitzende
- der / die 1. stellvertretende Vorsitzende
- der / die Schatzmeister / in



- 12.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der in § 13.2 dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 12.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bzw. bis zur vorzeitigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 12.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 12.6 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, besonders obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- ~~13.7~~ Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. **Er hat vor allem folgende Aufgaben:**
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hautausschusses
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

~~Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.~~

- 12.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der in § 12.2 dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 12.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die der / des 1. stellvertretenden / Vorsitzenden.

## §13 Vereinsjugend

~~Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer in der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.~~

- 13.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 13.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 13.3 Der/die Jugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## §14 Ordnungen



14.1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- Geschäftsordnung,
- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- ~~Ehrenordnung~~ Ehrungsordnung
- Finanzordnung
- Datenschutzordnung

14.2 Mit Ausnahme der Beitragsordnung und der Jugendordnung, die jeweils von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Ausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

## §15 Abteilungen

15.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Ausschusses gegründet.

15.2 Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.

15.3 Die Abteilungen üben ihre Aufgaben selbstständig aus und regeln ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung dieser Satzung sowie der Vereinsinteressen selbst.

15.4 Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.

15.5 Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstands geprüft werden.

15.6 Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung und den erlassenen Ordnungen des Vereins stehen.

15.7 Die Abteilungen halten jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung ab. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen. Über die Abteilungsversammlung ist von der Abteilungsleitung ein Protokoll zu erstellen und an den Vorstand zu leiten.

15.8 Die Abteilungsversammlung kann gemäß § 6.4 dieser Satzung zusätzliche, abteilungsbezogene Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen, jeweils unter Beachtung der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen.

15.9 Die Abteilungen werden durch den / die Abteilungsleiter / in und dessen / deren Stellvertreter / in geleitet. Der / die Abteilungsleiter / in und dessen / deren Stellvertreter / in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

15.10 Zum / zur Abteilungsleiter / in und dessen / deren Stellvertreter / in kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, welches mindestens achtzehn Jahre alt und mindestens ein Jahr Mitglied ist.

15.11 Der / die Abteilungsleiter / in sowie der / die Stellvertreter / in werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 15.12 Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- 15.13 Die Auflösung einer bestehenden Abteilung kann nur in einer Abteilungsversammlung von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung durch den Ausschuss.

## §16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.  
Der Vorstand kann gegen Mitglieder des Vereins, wenn sie

- gegen Beschlüsse der Organe, die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder / und
  - das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen,
- folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- 16.1 - einen Verweis
- 16.2 - ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- 16.3 - den Ausschluss gemäß § 4.4 dieser Satzung

## §17 Kassenprüfer / in

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer / innen, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen und mindestens achtzehn Jahre alt und ein Jahr Mitglied sind. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 17.2 Die Kassenprüfer / innen prüfen die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Kassenführung des Vereins und der Abteilungen sowie sonstiger Kassen und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- 17.3 Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.
- 17.4 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer / innen zuvor dem Vorstand berichten.
- 17.5 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer / innen die Entlastung des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung.
- 17.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

## §18 Datenschutz

- 18.1 ~~Bei der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen persönliche Daten (Name, Anschrift, Alter), die Bankverbindung, sowie die Angaben über die Zugehörigkeit zu den von dem Mitglied im Verein ausgeübten Sportarten auf.~~

~~Zur vereinsinternen Verwaltung wird dem Mitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet.~~

~~Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Dabei werden die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und~~



~~organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.~~

~~Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.~~

~~18.2 Der Verein ist Mitglied des WLSB und in weiteren Verbänden (siehe §1.5 und §1.6 dieser Satzung). Er gibt im Rahmen der Zusammenarbeit mit diesen Verbänden die persönlichen Daten des Mitgliedes weiter.~~

~~Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.~~

## **§19 Auflösung des Vereins**

19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einberufung erfolgt gemäß § 9.2 dieser Satzung.

19.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:

19.2.1 - dies der Ausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

19.2.2 - dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand verlangt wurde.

19.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

19.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

19.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der „steuerbegünstigten Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.09.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.03.2010.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm in Kraft.

~~Berthold Link Vorsitzender~~

~~P.S. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes — Registergerichts  
Biberach/Riß erfolgte am 10. Juni 2010 — ???~~